

RS OGH 1985/9/26 6Ob643/84

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.09.1985

Norm

ZPO §85

Rechtssatz

Eine Verbesserung des gegen ein Berufungsurteil erhobenen, also als Revision zu behandelnden Schriftsatzes ist nicht durch Erklärung des Rechtsmittelwerbers zu Gericht und nicht ohne Fertigung durch einen Rechtsanwalt möglich. Die zweimalige Ladung des Rechtsmittelwerbers durch das Erstgericht "zwecks Verbesserung" der Rechtsmittelschrift stellt keinen Verbesserungsauftrag dar, weshalb auch keine Verbesserungsfrist zu laufen beginnt.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 643/84
Entscheidungstext OGH 26.09.1985 6 Ob 643/84

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0036399

Dokumentnummer

JJR_19850926_OGH0002_0060OB00643_8400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at